

Mai 2014

POSITIONSPAPIER ZU DEN ÄNDERUNGEN IN SCHUL- UND LEHRPERSONALGESETZ

Das Schulgesetz und das Lehrpersonalgesetz erfahren derzeit Änderungen und werden in nächster Zeit im Kantonsrat in 1. und 2. Lesung verhandelt. Beide Vorlagen sind für die Lehrerinnen und Lehrer des Kantons Zug von grosser Wichtigkeit. Der LVZ unterstützt die eingeschlagene Richtung des Regierungsrates, sieht jedoch noch weiteren Handlungsbedarf:

1. Schulgesetz

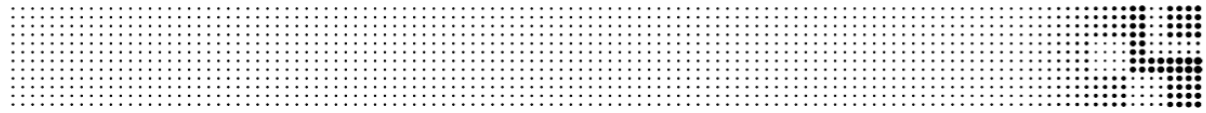
1. § 12 Klassengrössen

Der Regierungsrat will hier die Richtwerte für Klassengrössen abschaffen und nur noch Höchstzahlen im Gesetz festschreiben. Diese Höchstzahlen will er unverändert hoch lassen, obwohl sich mit der Integration von Kindern aus den früheren Kleinklassen und Sonderschulen die Unterrichtssituation wesentlich verändert hat. Die grosse Heterogenität in den Klassen ist eine Chance für unsere Gesellschaft, aber auch eine Herausforderung für die Lehrpersonen. Wie den Unterlagen des Regierungsrates zu entnehmen ist, liegen die durchschnittlichen Klassengrössen weit unter den Höchstwerten des Gesetzes. Der LVZ schlägt vor, die Richtwerte beizubehalten und auf die aktuellen Durchschnittsgrössen der Klassen zu senken und den Höchstwert entsprechend anzupassen. Diese Änderung ist kostenneutral, da die Klassen heute schon kleiner sind, als im Gesetz steht.

Schulstufe	Richtwert	Höchstwert
Kindergarten	16	20
Primarschule	18	22
Kleinklasse für nur teilweise schulbereite Kinder	9	12
Kleinklassen für besondere Förderung	8	10
Textiles Werken und Hauswirtschaft	10	12
- mit integrierten Jugendlichen	8	12
Werkschule	10	12
Realschule	16	20
Sekundarschule	18	22
Grund- oder Basisstufe	18	22

Einzelne Gemeinden bleiben dabei flexibel, da sie nach wie vor die Möglichkeit haben, in besonderen Fällen die Höchstwerte zu überschreiten (vgl. Schulgesetz §12 Abs.2).

Nur mit der Anpassung der Klassengrössen im Schulgesetz kann man den Spargelüsten jener Politikerinnen und Politiker begegnen, die wie in der Stadt Zug die Klassengrössen auf die im Gesetz festgehaltenen zu hohen Richt- oder gar Höchstwerte anstreben wollen.



2. § 53 Mitverantwortung

Im *Konzept zur Reorganisation der Partizipation im Kanton Zug*, das im Dezember 2011 durch den Bildungsrat genehmigt wurde, ist der Abschaffung der Stufenkonferenzen mit Punkt 8. *Stufenkonferenzen* ein Kapitel gewidmet. Darin wird den Lehrpersonen als Ersatz ein Lehrerinnen und Lehrertag in Aussicht gestellt.

Der LVZ begrüsst grundsätzlich den Lehrerinnen- und Lehrertag, möchte aber darauf hinweisen, dass die Vernetzung der Stufen ein wichtiges Anliegen bleibt. Die Fachgruppenmitglieder (z.B. in der Fachgruppe Mathematik) haben die Aufgabe mathematische Grundsatzfragen zu besprechen, nicht aber fachübergreifende stufenzentrierte Themen.

Der Lehrerinnen- und Lehrertag soll aber wie bis anhin jährlich und während der Unterrichtszeit stattfinden.

Begründung:

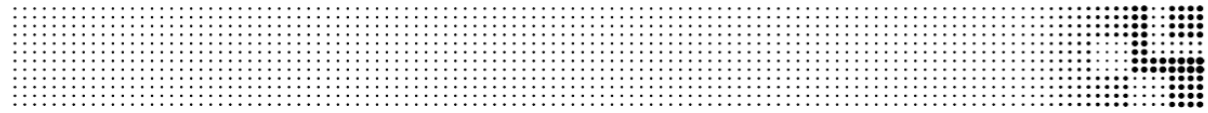
Aus dem *Konzept zur Reorganisation der Partizipation im Kanton Zug*:

- Unter 8.2. *Reorganisation als Lehrerinnen- und Lehrertag*: steht „...Der Lehrertag ermöglicht eine Vernetzung der Lehrpersonen des Kantons Zug über die Gemeinden hinweg, aktuelle kantonale Themen können aufgegriffen werden und er kann sowohl fachliche Informationen wie auch ein Diskussionsforum bieten.“
Der LVZ erachtet eine echte Vernetzung der Lehrpersonen als sehr wichtig. Mitwirkung und Austausch über die Gemeindegrenzen hinweg sind bereichernd und führen zu besseren Schulen. Deshalb sollen diese Tage jährlich stattfinden.
Am Lehrerinnen- und Lehrertag können Schulthemen behandelt werden und der direkte Kontakt der Bildungsdirektion zur Basis ist möglich.
- Unter 8.3. *Struktur* heisst es: „...Der Lehrerinnen und Lehrertag findet neu im April statt.“
In diesem Satz steht implizit, dass er jährlich stattfindet.
- Und unter 8.4. *Finanzierung* steht schliesslich: „...Wie bis anhin bei der Stufenkonferenz, findet der Lehrerinnen- und Lehrertag während der Unterrichtszeit statt.“
Da der Kanton Zug mit 184.5 Unterrichtstagen im Vergleich mit den Zentralschweizer Kantonen und den Kantonen Zürich und Aargau über dem Durchschnitt von 183 Unterrichtstagen liegt, ist es unverständlich, dass der Lehrerinnen- und Lehrertag nun willkürlich ausserhalb der Unterrichtszeit angesetzt wird. Im Sinne einer obligatorischen Weiterbildung soll er weiterhin während der Unterrichtszeit stattfinden.

Der LVZ beantragt deshalb, dass das Schulgesetz gemäss dem *Konzept zur Reorganisation der Partizipation im Kanton Zug* geändert wird: jährliche Lehrerinnen- und Lehrertage während der Unterrichtszeit.

Sprachlicher Hinweis:

Die Berufsbezeichnung *Lehrer* ist wie in den übrigen Paragraphen des Schulgesetzes durch *Lehrpersonen* zu ersetzen.



2. Lehrpersonalgesetz

1. Genügend Gründe für die Anpassung der Unterrichtspensen auf Primar- und Oberstufe

Seit über 30 Jahren definiert sich das Vollpensum für Lehrpersonen gleich. Weitreichende Veränderungen in der Schullandschaft haben jedoch in den letzten Jahren den Aufwand und die Gewichtung der Aufgaben der Lehrpersonen bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen wesentlich verändert.

Lehrpersonen müssen neu:

- an geleiteten Schulen mit starker örtlicher Ausprägung unterrichten
- Schulentwicklung initiieren, adaptieren und umsetzen
- überprüfbare Qualitätssicherung gewährleisten und vorweisen
- sich an interner und externer Schulevaluation beteiligen
- Schulreformen in hoher Kadenz durchführen. Aktuell: *Lehrplan 21* und *Neugestaltung des 9. Schuljahres*
- stets wachsenden administrativen Aufwand bewältigen
- Integration von Kindern und Jugendlichen mit Lernbehinderungen und Verhaltensauffälligkeiten ermöglichen
- regelmässige Schülerbeobachtungen verschriftlichen und Beurteilungen begründen
- in verordneten Unterrichtsteams Zusammenarbeit leisten und regelmässig der Schulleitung präsentieren
- kontinuierlich Absprachen mit Fach- oder Klassenlehrpersonen, Heilpädagogen, Therapeuten, Schulsozialarbeitern und Schulleitern erbringen
- zunehmende Heterogenität und Individualitätsansprüche meistern
- unterschiedlichen Werthaltungen mit gestiegenen Ansprüchen genügen
- in einer immer schneller verändernden Gesellschaft Schritt halten und sich dafür fachlich, pädagogisch und menschlich weiterbilden
- gesteigener Verantwortlichkeit gegenüber den Kindern und Jugendlichen Rechnung tragen.

So zeigt eine Arbeitszeiterhebung von *Landert und Partner* (2009) klar auf, dass die Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen gestiegen ist und um durchschnittlich drei Wochen über dem schweizerischen Referenzwert von 1950 Jahresarbeitsstunden liegt.

Bereits am 5. Juli 1988 beschloss der Regierungsrat des Kantons Zug, die Unterrichtszeit der Lehrpersonen der Kantonsschule und der Weiterbildungsschule von 25 auf 24 Lektionen zu senken. Gleichzeitig schlug der Regierungsrat dem Kantonsrat vor, die Zahl der Lektionen der Lehrpersonen der Primarschule von 30 auf 29, diejenige der Oberstufenlehrpersonen von 29 auf 28 zu reduzieren. Der Kantonsrat lehnte die Reduktion für die Volksschulstufe jedoch ab.

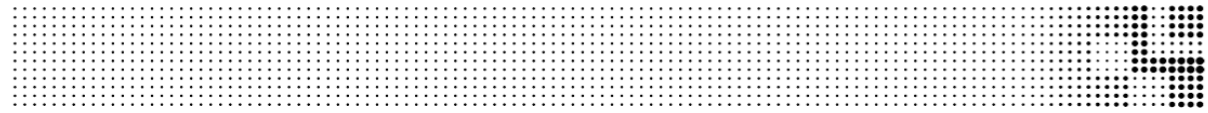
In der Zwischenzeit haben viele Kantone reagiert und die Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen gesenkt. Nicht so der Kanton Zug: Mit 30 Lektionen für die Primarlehrpersonen hält er einen belastenden Rekord in der Innerschweiz.

Postadresse

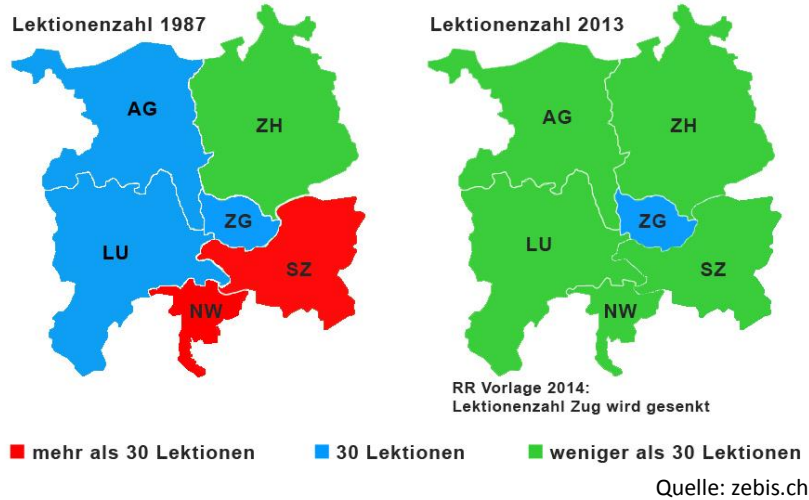
Lüssirainstr. 69
6300 Zug

Internet

E praesidium@lvz.ch
W www.lvz.ch



Primarlehrpersonen Kanton Zug und umliegende Kantone



Für die Lehrpersonen der Oberstufe ist der zeitliche Aufwand zur Betreuung der Schülerinnen und Schüler ebenfalls deutlich gestiegen. Nebst den oben aufgeführten Gründen bedeuten die letzten Reformen (Wechsel zur Kooperativen Oberstufe August 2000 / Änderungen im Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen August 2013) einen klaren Mehraufwand und blieben ohne entsprechende zeitliche Entlastung.

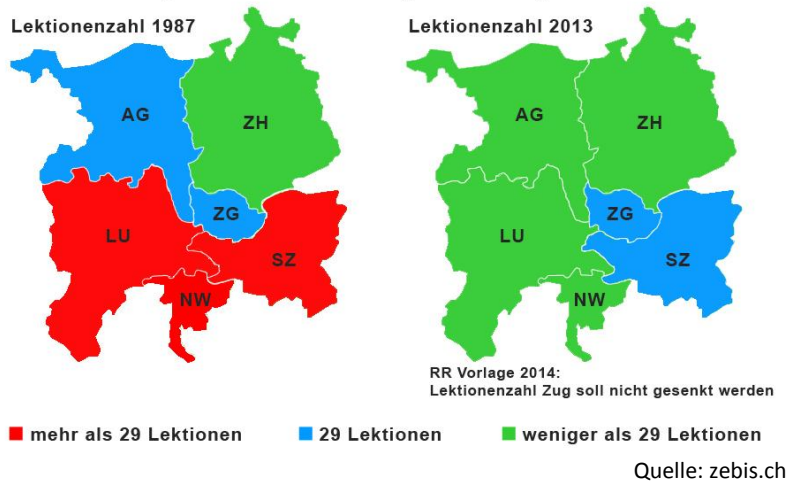
Fachlehrpersonen sind in die Selektionsentscheide (Niveau- und Schulartenwechsel, Übertritte an weiterführende Schulen) involviert, regelmässiger Austausch ist zwingend. Ihre Unterstützung ist für die vielfältigen Elterngespräche unerlässlich.

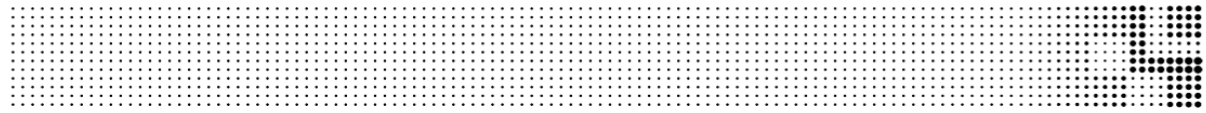
Der Unterschied von einer Lektion zum Pensum der Primarstufe ist mehr als gerechtfertigt. Nebst der aufwändigeren Koordination durch die Arbeit in mehreren Klassen steigt auch der Korrekturaufwand für Schülerarbeiten mit jeder nächsthöheren Schulstufe. Beide Tatsachen werden ins Feld geführt, um zu begründen, wieso Kantonsschullehrpersonen des Untergymnasiums, die ebenfalls Jugendliche der Sekundarstufe I unterrichten, 5 Lektionen (!) weniger unterrichten für ein Vollpensum.

Ein Vergleich mit den angrenzenden Kantonen zeigt, dass Zug und Schwyz die einzigen Kantone sind, die das Pflichtpensum für die Oberstufe noch nicht auf 28 Lektionen gesenkt haben!

Die Pflichtstunden nur auf der Primarstufe zu senken entbehrt jeder Logik.

Sekundarlehrpersonen Kanton Zug und umliegende Kantone





2. Klassenlehrpersonen brauchen eine zusätzliche Lektion Entlastung

Die Klassenlehrpersonen sind von den Veränderungen besonders betroffen. Viele Fachpersonen (Fachlehrpersonen, Schulische Heilpädagogen und Pädagoginnen, Schulsozialarbeit, Logopädie, Psychomotorik,...) sind in die Klassenführung involviert, was zu einer Zunahme an Koordinationssitzungen geführt hat. Die Fäden laufen bei der Klassenlehrperson zusammen. Sie verdichtet die Informationen im Beobachtungs- und Beurteilungsbogen.

Neben den ordentlichen, gesetzlich vorgeschriebenen Orientierungsgesprächen führen Klassenlehrpersonen eine steigende Anzahl Gespräche mit Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Fachlehrpersonen (Rückmeldeggespräche, schulische Standortgespräche, Übertrittsgespräche, Problemlösegespräche...)

3. Warum kann man nicht einfach administrative Aufgaben wieder einschränken als Entlastung?

Die Zunahme der administrativen Arbeiten ist ein gesellschaftliches Phänomen, das auch in anderen Berufen mehr Zeit einfordert. Vieles muss verschriftlicht und dokumentiert werden. Eltern haben das Recht zu erfahren, wie eine Beurteilung zustande kommt und fordern dieses auch ein. Deshalb dokumentieren die Lehrpersonen ihre Beobachtungen und Beurteilungen genau.

4. Kindergarten Lehrpersonen sind auch Klassenlehrpersonen

Die Kindergartenlehrpersonen leisten die gleichen Arbeiten wie die Klassenlehrpersonen der Unterstufe: Orientierungsgespräche, Koordination mit Fachpersonen, Erstabklärung und Aufgleisung von Massnahmen bei Entwicklungsverzögerungen oder -störungen usw. Die Heterogenität auf dieser Stufe ist sehr hoch, da die Kinder ohne Vorabklärungen mit den verschiedensten Voraussetzungen in den Kindergarten eintreten. Dies bedeutet für die Klassenlehrperson sehr viele Abklärungen mit Fachpersonen und ist begleitet von oft intensiven Besprechungen mit den Eltern. Im Kindergarten sind es wie in der Primarschule die Klassenlehrpersonen, die diese Aufgaben wahrnehmen. Sie sind verantwortlich, dass Entscheide und Massnahmen rechtzeitig erfolgen und umgesetzt werden. Heute leisten Kindergartenlehrpersonen diese Arbeit unbezahlt. Diesen Missstand gilt es aufzuheben. Im Grundsatz hat der Regierungsrat dies anerkannt, will aber auf der Kindergartenstufe nur 30 Unterrichtsminuten anrechnen. Der LVZ fordert die gleiche Abgeltung wie auf der Primarstufe, indem man die beiden Klassenlehrerstunden zum Unterrichtspensum dazurechnet. So würde man die längst fällige Gleichstellung der Kindergartenlehrpersonen mit den Primarlehrpersonen erreichen.

5. Kindergartenlehrpersonen müssen den Primarlehrpersonen gleichgestellt werden

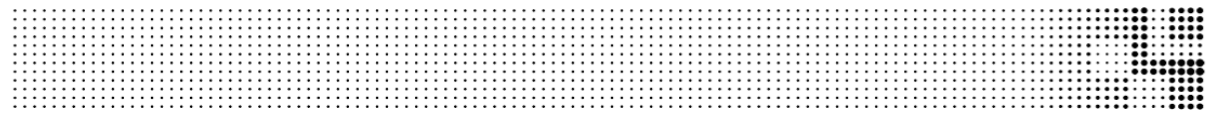
Die Ausbildung für Kindergartenlehrpersonen an den Pädagogischen Hochschulen ist gleich wie für Unterstufenlehrpersonen, d.h. Zulassungsbedingungen, Länge und Inhalt unterscheiden sich nicht. Zudem unterrichten Kindergartenlehrpersonen wie ihre Kolleginnen der Primarschule nach einem vorgegebenen Lehrplan.

Postadresse

Lüssirainstr. 69
6300 Zug

Internet

E praesidium@lvz.ch
W www.lvz.ch



	Klassenlehrperson Kindergarten gem. Vorlage RR	Klassenlehrperson Unterstufe gem. Vorlage RR
Ausbildung	identisch	
Unterrichtsverpflichtung	27 $\frac{1}{3}$ Lektionen	27 Lektionen
Orientierungsgespräche	identisch: 1 pro Kind	
SchülerInnenbeurteilung	- Erstabklärung und Aufgleisung von Massnahmen bei Entwicklungsverzögerungen oder -störungen - Abklärungen für Schulreife	Zeugnisse ab 2. Klasse pro Semester
Übrige Gespräche mit Eltern und Fachpersonen	- bei allen beobachteten Auffälligkeiten der Kinder - Übergabegespräche	- Vereinzelte Nachabklärungen - Übergabegespräche
Abgeltung für Klassenführung	$\frac{2}{3}$ Lektion	2 Lektionen

Fazit 1:

Die Arbeit der Kindergartenlehrpersonen ist mit jener der Primarlehrpersonen der Unterstufe vergleichbar und die Ausbildung an den Pädagogischen Hochschulen ist identisch. Ein zukunftstaugliches Gesetz muss dem mit gleichen Anstellungsbedingungen Rechnung tragen: gleiche Unterrichtsverpflichtung, gleiche Abgeltung der Klassenlehrerfunktion, gleicher Lohn.

Fazit 2:

Die Reduktion der Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen ist ein Muss. Die ständige zu hohe zeitliche Belastung gekoppelt mit der hohen psychischen Belastung dieses Beziehungsberufes macht Lehrpersonen krank. Dies zeigt die jüngste Untersuchung des Gesundheitsdienstes der Stadt Zürich. Nach dieser Studie arbeiten 10% der Lehrpersonen am Rande eines Burn-Out und bis zu 30% leiden an Überbelastung mit den entsprechenden Symptomen: emotionaler Rückzug, Gereiztheit, distanzierende Unterrichtsmethoden, kompensatorische Beschämungen, wortlose Rituale, Disziplin über Strafsysteme, viele Absenzen... Wenn man diese Anzahl Lehrpersonen schon nur mit der Anzahl Kinder einer Klasse multipliziert, muss man nüchtern feststellen:

Die stillen Verlierer sind unsere Kinder und Jugendlichen!

Lehrerinnen- und Lehrerverein
des Kantons Zug

Barbara Kurth-Weimer
Präsidentin

Doris Huwyler Riedo
Vizepräsidentin

Postadresse
Lüssirainstr. 69
6300 Zug

Internet
E praesidium@lvz.ch
W www.lvz.ch